

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der RapidEye AG

§ 1 Geltung

(1) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle angebotenen und beauftragten Leistungen gemäß dem Dienstleistungsvertrag. Sie sind integrierender Bestandteil des Dienstleistungsvertrags.

(2) Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Falls die AGB den Vertragsbedingungen im Dienstleistungsvertrag widersprechen, gelten die Vertragsbedingungen im Dienstleistungsvertrag.

(3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Vertragsgegenstand, Zustandekommen

(1) Der jeweilige Gegenstand und Umfang der Leistung dieses Vertrages ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung im Dienstleistungsvertrag.

(2) Ein Vertrag gemäß dieser Bedingungen kommt zustande durch Unterzeichnung eines Vertragsdokuments, dem diese Bedingungen zugrunde liegen.

§ 3 Preise, Zahlung

(1) Unsere Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Alle Dienstleistungen werden gemäß dem Dienstleistungsvertrag abgerechnet.

(2) Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung netto zur Zahlung fällig. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung. Nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens behalten wir uns vor.

§ 4 Aufrechnung, Zurückbehaltung

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, insoweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Auftraggeber nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 5 Mitwirkung des Kunden

Der Auftraggeber muß bei der Durchführung der Dienstleistung mitwirken. Er muß insbesondere schriftlich einen Verantwortlichen benennen, der alle für die Zwecke der

Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt.

§ 6 Lieferung, Abnahme

(1) RapidEye ist bestrebt, vereinbarte Termine der Erfüllung möglichst genau einzuhalten. Lieferung der Dienstleistungen setzt die fristgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(2) Bei allen einer Abnahme zugänglichen Leistungen kann RapidEye eine schriftliche Abnahmeerklärung vom Auftraggeber verlangen. Der Auftraggeber nimmt Leistungen unverzüglich nach Maßgabe dieses Paragraphen ab. Dazu kann ein von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll erstellt werden.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen verbleibt die Ware/Dienstleistung in unserem Eigentum. Bei Vertragsverletzungen des Auftraggebers, einschließlich Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, gelieferte Ware zurückzunehmen.

(2) Soweit der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, hat der Auftraggeber uns unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn die Ware/Dienstleistung mit Rechten Dritter belastet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt wird.

§ 8 Nutzungsrechte

(1) Sämtliche Rechte an der dem Auftraggeber überlassenen Ware/Dienstleistung stehen im Verhältnis zwischen RapidEye und dem Auftraggeber ausschließlich RapidEye zu.

(2) RapidEye räumt dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht ein, die Ware/Dienstleistung für eigene Zwecke in dem Umfang zu nutzen, der in dem zwischen den Parteien geschlossenen Dienstleistungsvertrag festgelegt ist.

(3) Unabhängig von der Vertragslaufzeit verpflichtet sich der Auftraggeber, die Informationen, welche er aufgrund dieses Vertrags durch den Auftragnehmer erhalten hat, nicht an Dritte weiter zu geben.

§ 9 Vertraulichkeit

(1) Geschützte Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle mündlichen oder schriftlichen Informationen und Materialien, die die Empfängerpartei direkt oder indirekt von der veröffentlichenden Partei zur Abwicklung des Auftrages erhält und als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt.

(2) Die Empfängerpartei verpflichtet sich, alle ihr direkt oder indirekt zur Kenntnis gekommenen geschützten Informationen strikt vertraulich zu behandeln und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der veröffentlichenden Partei an Dritte weiterzugeben, zu

verwerten oder zu verwenden. Der Parteien werden alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Geschützte Informationen werden nur an die Mitarbeiter oder sonstige Dritte weitergegeben, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erhalten müssen. Die Parteien stellen sicher, daß die zum Einsatz kommenden Personen ebenfalls der Vertraulichkeitsbestimmung zustimmen.

(3) Die Pflicht zur absoluten Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung der Zusammenarbeit an. Auf Verlangen sind ausgehändigte Unterlagen einschließlich aller davon angefertigten Kopien sowie Arbeitsunterlagen und -Materialien zurückzugeben.

(4) Diese Bestimmung beschränkt unter Ausschluß der vertraulichen Informationen keine der Parteien in ihrer unabhängigen Forschungs- und Entwicklungsarbeit.

(5) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch für die Rechtsnachfolger der Parteien.

§ 10 Eigentumsrecht der geschützten Informationen

(1) Sämtliche veröffentlichten geschützten Informationen verbleiben im alleinigen Eigentum der veröffentlichenden Partei. Die Veröffentlichung von geschützten Informationen räumt der Empfängerpartei keinerlei Nutzungsrechte an den geschützten Informationen ein als durch diese Vereinbarung festgelegt. Der Empfängerpartei werden weder ex- noch implizit durch die Veröffentlichung der geschützten Informationen Lizenzrechte, Interessen oder andere Rechte nach geistigem Eigentumsrecht gewährt.

(2) Rechte an geistigem Eigentum das während des Dienstleistungsvertrags durch die Zusammenarbeit der Parteien entsteht werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Dienstleistungsvertrags definiert und den Parteien eingeräumt.

(3) Sofern nicht anderweitig vereinbart hat die Empfängerpartei sämtliche geschützten Informationen bei Eintritt folgender Voraussetzungen sofort an die veröffentlichende Partei zurückzugeben:

- i. Schriftliche Aufforderung der veröffentlichenden Partei;
- ii. Beendigung der Geschäftsbeziehung durch eine oder beide Parteien; oder
- iii. Beendigung dieser Vereinbarung.

(4) Die Empfängerpartei hat sofort bei Eintritt einer dieser Voraussetzungen die geschützten Informationen der veröffentlichenden Partei einschließlich aller Kopien sowie in elektronischer Form auf ihren Computern oder elektronischen Geräten zu löschen.

§11 Gewährleistung

(1) Garantieansprüche oder sonstige Ansprüche aus Gewährleistung gegenüber RapidEye bestehen nur, soweit im Dienstleistungsvertrag vereinbart oder zwingend gesetzlich vorgegeben. Rapideye gewährleistet nicht für die Erfüllung der individuellen Ansprüche und Erwartungen des Kunden durch die im Vertrag genannte Dienstleistung. Dies gilt insbesondere für die Nichterreichung des angestrebten wirtschaftlichen Erfolges. Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte des Auftraggebers ist dessen

ordnungsgemäße Erfüllung aller nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten.

(2) Bei Mängeln der Ware/Dienstleistung hat der Auftraggeber ein Recht auf Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der Auftraggeber berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

§ 12 Haftung

(1) Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder von Seiten unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften wir nach den gesetzlichen Regeln; ebenso bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(2) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

(3) Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist unsere Haftung ausgeschlossen.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und ungeachtet kollisionsrechtlicher Grundsätze).

(2) Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Potsdam.

§ 14 Vertragsdauer und -kündigung

Die Vertragsdauer und Kündigungsfristen sind in dem Dienstleistungsvertrag geregelt. Unbenommen bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Eine Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.